

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

N. 9.

(Ausgegeben den 4. April 1860.)

12. Regierungs-Bekanntmachung,
den Beitritt der freien Stadt Lübeck nebst dem Ante Bergedorf zu
dem Vertrage vom 15. Juli 1851 wegen gegenseitiger Uebernahme
der Auszuweisenden, &c.
betreffend.

Zu Folge einer anher gelangten Mittheilung ist der Senat der freien Stadt Lübeck dem Vertrage wegen Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha den 15. Juli 1851, sämmtlichen auf diesen Vertrag bezüglichen Schlussprotokollen und der im Jahre 1856 unter sämmtlichen contrahirenden Regierungen, mit Ausnahme der Königl. Baierschen Regierung, getroffenen Verabredung hinsichtlich der Uebernahme ehelicher und unehelicher Kinder (cf. No. 1 (1) der Gesetzsammlung v. J. 1857) mit der Massgabe beigetreten, daß der Vertrag vom 1. Mai dieses Jahres an als verbindliche Norm für die freie Stadt Lübeck anerkannt wird.

Dieser Beitritt umfaßt zugleich, nach der im Einverständnisse mit der freien Stadt Hamburg abgegebenen Erklärung, das beiden Städten gemeinschaftliche Amt Bergedorf.

Solches wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Greiz, am 8. März 1860.

Fürstl. Neuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

H. v. Gröbern-Gröbenberf.